



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes;  
hier: Nachteilsausgleich bei der Zulassung für Studiengänge mit besonderen  
Qualifikationsvoraussetzungen  
(Drs. 18/14196)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 3 Buchst. c wird Satz 3 in Art. 99 Abs. 4 aufgehoben und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

### **Begründung:**

Eine automatische Exmatrikulation sollte hier nicht weiter als Folge festgeschrieben werden. Wer beispielsweise im Sommersemester 2020 ein Masterstudium mit besonderen Qualifikationsvoraussetzungen begonnen hat und pandemiebedingt bis zum Sommersemester 2021 keine Qualifikationsprüfung ablegen konnte, sollte nicht per Gesetzesfolge automatisch exmatrikuliert werden, wenn er nur noch die Masterarbeit abgeben muss. Anstatt das gesetzlich zu regeln, kann diese Festlegung bei den Hochschulen belassen werden.